

Fröhlich, Peter

Article — Digitized Version

Gleichgerichtetes Verhalten mit und ohne Absprache

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Fröhlich, Peter (1974) : Gleichgerichtetes Verhalten mit und ohne Absprache, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 54, Iss. 12, pp. 648-651

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134763>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Gleichgerichtetes Verhalten mit und ohne Absprache

Peter Fröhlich, Göttingen

Im Wettbewerbsrecht wird nach § 25 Abs. 1 GWB nur die formale Absprache zwischen Anbietern erfaßt. Daneben gibt es jedoch drei weitere Formen eines gleichgerichteten Verhaltens, die alle dem Leitbild eines funktionsfähigen (wesentlichen) Wettbewerbs widersprechen.

Durch gleichgerichtetes Verhalten schalten mehrere rechtlich und wirtschaftlich prinzipiell unabhängige Anbieter wettbewerbliche Aktivitäten untereinander aus¹⁾. Die Verhaltensweise kann im Zeitablauf einmal in völliger Starrheit bestehen, d. h. es werden keinerlei Veränderungen vorgenommen, oder aber die Aktionsparametervariationen der Anbieter sind quantitativ, qualitativ und zeitlich gleichartig. In beiden Fällen bleibt der Aktionsparameterabstand²⁾ der einzelnen Anbieter zueinander konstant. Die wettbewerbspolitische Bedeutung dieses Problems wird deutlich, wenn z. B. an die parallelen Preisvariationen bei Benzin gedacht wird.

Grundformen des Parallelverhaltens

Im Wettbewerbsrecht (auch nach der Novellierung), den relevanten Kommentaren und in der bisherigen Rechtsprechung wird gleichgerichtetes Verhalten – trotz gleicher oder sehr ähnlicher Auswirkungen auf den Wettbewerb – gruppiert und differenziert behandelt. Bei den einzelnen Formen wird nach den Ebenen der Kommunikation zwischen den Anbietern unterschieden³⁾.

□ Das gleichgerichtete Verhalten kann erstens durch Marktbedingungen entstehen, die es jedem Anbieter einleuchtend erscheinen lassen, keine Aktivitäten zu entwickeln, da jede Wettbewerbsäußerung zwangsläufig die eigene Position ver-

schlechtern würde. Hierunter fällt das Parallelverhalten vor allem aufgrund enger oligopolistischer Märkte. Das gleichgerichtete Verhalten wäre dann eine Folge der Marktstruktur⁴⁾.

□ Zweitens kann jeder Anbieter das Bewußtsein haben, daß gleichgerichtetes Verhalten die Position aller Anbieter auf diesem Markt verstärkt, ohne daß es zu einer formalen Absprache kommen müßte⁵⁾. Wettbewerb wäre zwar möglich und bei Streben nach Gewinnmaximierung sogar erforderlich, die Kräfteverhältnisse und Transparenz sind jedoch derartig, daß der sichere Gewinn dem Risiko des Unterliegens vorgezogen wird. Die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffen alle absatzpolitischen Aktionsparameter der relevanten Anbieter. Das Schwergewicht der Koordination bezieht sich aber auf die Preispolitik (Listenpreise, Rabatte, Skonti, Boni, Frachtraten und sonstige Transportkosten) der Anbieter, da hier die Marktäußerungen der Beteiligten am schnellsten und am deutlichsten offenbar werden.

□ Als dritte Möglichkeit des Parallelverhaltens sieht Sandrock⁶⁾ die „gentlemen's agreements“, bei denen eine faktische Bindungswirkung ohne formale Absprache allein aufgrund moralischer,

Peter Fröhlich, 28, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl I für Wirtschaftspolitik an der Universität Göttingen. Er hat seine Dissertation über das Problem der Marktabgrenzung in der Wettbewerbspolitik bereits eingereicht.

1) In Anlehnung an W. Z o h l n h ö f e r : Wettbewerb im Oligopol, Basel, Tübingen 1968, S. 29.

2) Darunter ist die unterschiedliche Ausprägung der absatzpolitischen Instrumente der betrachteten Anbieter zu verstehen, d. h. Werbeamfang, Sortimentsdimension, Qualität, Preishöhe, Konditionen usw.

3) Die Vielfalt der in der Literatur gesehenen Erscheinungsformen kann im folgenden nur angedeutet werden.

4) Vgl. P. S a n d r o c k : Gentlemen's Agreement, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und gleichförmiges Verhalten nach dem GWB, in: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 21 (1971), S. 858 f.

5) „Das klare Bewußtsein gemeinsamer Interessen führt zur spontanen Disziplin und ersetzt die Organisation als Mittel einer forcierten Verhaltenskoordination. Das gilt freilich nicht nur für die Preispolitik, sondern grundsätzlich für das gesamte markt- und preisrelevante Verhalten.“ W. Z o h l n h ö f e r , a. a. O., S. 29.

6) Vgl. P. S a n d r o c k , a. a. O., S. 858 f.

gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher (nicht wettbewerblicher) Zwänge vorliegt.

Bei der vierten Gruppe des gleichgerichteten Verhaltens, die für den Gesetzgeber allein relevant ist, geht eine formale Absprache der Beteiligten der Wettbewerbsbeschränkung voraus.

Die Möglichkeit des zufälligen Parallelverhaltens soll nicht weiter diskutiert werden, da sie entweder nur vorübergehend ist oder bald in eine andere Form übergeht.

Insgesamt lassen sich also vier Grundformen gleichgerichteten Verhaltens unterscheiden. Obwohl alle Formen dem Leitbild eines funktionsfähigen (wesentlichen) Wettbewerbs⁷⁾ widersprechen, wird vom Wettbewerbsrecht nur die formale Absprache erfaßt (§ 25 Abs. 1 GWB berücksichtigt nur die Abstimmung).

Nach den Vorstellungen der Träger der Wettbewerbspolitik, die in den Forderungen und Verboten des GWB ausführlich niedergelegt sind, muß der Wettbewerb als Instrument „wesentlich“ sein. Durch diese Wesentlichkeit ist gewährleistet, daß sich die Anbieter im Kampf um Marktanteile und Marktpositionen auseinandersetzen, daß sie sich bemühen, durch eine bessere Kombination der absatzpolitischen Möglichkeiten, durch den Ausbau bestimmter Aktionsparameter, durch Absatzselektion usw. Nachfrage auf sich zu ziehen. Es müssen sich also die Aktionsparameter zueinander im Zeitablauf verändern, da sonst für den Nachfrager die Wahlmöglichkeiten eingeschränkt sind. Diese Wahlmöglichkeiten für den Nachfrager stellen neben der Forderung des „wesentlichen“ Wettbewerbs auch die grundlegenden Aussagen der Kartellnovelle dar⁸⁾. Damit soll aber nicht angedeutet werden, daß auf alle dann ermittelten Formen eines gleichgerichteten Verhaltens eine gleichartige Politik angewendet werden soll. Eine Differenzierung muß auf einer anderen Ebene erfolgen.

Wettbewerbspolitische Beurteilung

Diese Differenzierung muß anhand der quantitativen Wirkungen und nicht der Entstehungsursachen vorgenommen werden. Da die relative Anzahl der Beteiligten am Parallelverhalten seine Bedeutung für den Wettbewerbsprozeß und die Wettbewerbsintensität ausmacht, ist die Beantwortung der Frage, ob wenige, die meisten oder alle Anbieter auf einem Markt davon betroffen sind, entscheidend für die Beurteilung des gleichgerichteten Verhaltens. Entsprechend der Forderung nach wesentlichem Wettbewerb kann partielles gleichgerichtetes Verhalten z. B. mehrerer kleinerer Anbieter durchaus wünschenswert sein.

Vor jeder wettbewerbspolitischen Beurteilung muß weiterhin festgestellt werden, ob alle, einige

wenige oder nur ein Aspekt der Absatzpolitik vom Parallelverhalten betroffen sind. Bei z. B. relativ konstanten Preisrelationen kann nämlich durchaus ein intensiver Qualitätswettbewerb stattfinden. Wenn nur ein oder wenige absatzwirtschaftliche Aktionsparameter in den Verhaltenszusammenhang Parallelverhalten fallen (häufig in Form der Preisführerschaft), besteht für den einzelnen Anbieter weiterhin die Möglichkeit, sich vom Konkurrenten abzuheben und damit die Wahlmöglichkeiten für die Nachfrager zu vergrößern.

Welches Ausmaß an Parametervariation als ausreichend für einen wesentlichen Wettbewerb angesehen wird, ist von den Trägern der Wettbewerbspolitik festzulegen. Sicher ist, daß mit steigender Anwendung aller Parameter die Intensität des Wettbewerbs zunimmt.

Auswirkungen des Parallelverhaltens

Wie wirkt nun gleichgerichtetes Verhalten in den verschiedenen Auswirkungen auf den Wettbewerb, und wie wird es – mit oder ohne Berücksichtigung des wettbewerbspolitischen Leitbildes – vom Instrumentarium der Wettbewerbspolitik erfaßt?

Bei der Beantwortung dieser Fragen kann man sich nicht an den Vollkommenheitsidealen des Konkurrenzmodells orientieren, da sie das gleichgerichtete Verhalten eher unterstützen würden. Denn die Voraussetzung und die Möglichkeiten zu einem gleichgerichteten Verhalten sind nicht etwa primär durch Unvollkommenheitsfaktoren der Märkte bedingt, die beseitigt werden können. Vielmehr steigt im Gegenteil mit der wachsenden Homogenität des angebotenen Leistungsbündels – bei eingeschränkter Möglichkeit der Konkurrenzabhebung in einem beliebigen Teilaspekt der Absatzpolitik – und mit zunehmender Transparenz die Bereitschaft und (aus der Sicht der Anbieter) die Notwendigkeit zu einer Verminderung des Wettbewerbs. Je höher der Grad der Transparenz untereinander, desto eher kann auf die direkte Kommunikation in Form einer formalen Absprache verzichtet werden. Der „. . . Mißbrauch zulässiger Vereinbarungen über einen organisierten Informationsaustausch unter Konkurrenten zum Zwecke der kollektiven Markt- bzw. Preiskontrolle . . .“⁹⁾, eine unabdingbare Voraussetzung des wettbewerbspolitischen Eingriffs, wird also bei gleicher Auswirkung auf die Wettbewerbsintensität immer weniger notwendig¹⁰⁾.

⁷⁾ Darunter ist eine dynamische Wettbewerbsbeziehung zwischen interdependenten Anbietern zu verstehen, die das ständige Bemühen aller enthält, zuungunsten des (der) Konkurrenten Vorteile in der eigenen Absatzsituation zu erzielen und damit insgesamt zu steigenden Wahlmöglichkeiten für die Nachfrager beizutragen.

⁸⁾ Vgl. W. Z o h l n h ö f e r, a. a. O., S. 192.

⁹⁾ Vgl. W. Z o h l n h ö f e r, a. a. O., S. 180.

¹⁰⁾ Außerdem muß angemerkt werden, daß die Verfeinerung der Kommunikationsstrukturen die Erfäßbarkeit dieser Absprachen weiter erschwert.

Aus diesem Grunde ist es nicht einsichtig, warum nur der Fall der formalen Absprache Berücksichtigung findet, es sei denn, daß trotz der erwähnten Einschränkungen auf die Selbstregulierungskraft des vollkommenen Wettbewerbs vertraut wird und die Absprache nur wegen eines möglicherweise mit ihr verbundenen Zwanges verfolgt wird.

Überprüfung der Wettbewerbsintensitäten

Neben die mangelnde Fähigkeit des Marktes, sich bei Parallelverhalten selbst zu regulieren, tritt die steigende Bedeutung der Faktoren, die ein Parallelverhalten unterstützen. Mit steigender Kapitalintensität der Produktion sinkt die Mobilität und somit die Risikobereitschaft. Eine Produktdifferenzierung mit dem Ziel der Konkurrenzabhebung wird immer problematischer, da sie oft im Gegensatz zu den Forderungen der Verbraucherorganisationen steht und auf eine Aufnahmefähigkeit der Konsumenten in Hinblick auf neue Produkte stößt. Die Preiselastizität der Nachfrage bei vielen Konsumgütern sinkt, so daß ein Preiswettbewerb nicht unbedingt zu Erfolgen führen wird.

Aus dem wettbewerblichen Prozeß heraus entwickelt sich bei einem einmal praktizierten gleichgerichteten Verhalten keine gegenläufige Tendenz. Die Preisbindung bei gleichgerichtetem Verhalten führt zu sicheren Gewinnen aller Beteiligten; die bestehenden Märkte können über Selbstfinanzierung sowie durch den Zukauf anderer Produktionszweige und die Verringerung der Anbieterzahl auf diesem Markt ausgedehnt werden.

Ein gleichgerichtetes Verhalten wird also durch eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen allein nicht zu vermeiden sein. Der Prozeß bedarf einer ständigen Überprüfung, ob an irgendeiner Stelle die Entwicklung zu Wettbewerbsintensitäten¹¹⁾ führt, die mit dem Ziel der Wahlmöglichkeiten für die Nachfrager nicht mehr kompatibel ist. Die quantitative Bedeutung ist dann so groß, daß mit den Instrumenten der Wettbewerbspolitik für die Wiedereinführung eines wesentlichen Wettbewerbs gesorgt werden muß.

Einseitige Rechtsprechung

Von der Rechtsprechung¹²⁾ wird der gleiche Effekt des Parallelverhaltens auf den Wettbewerb und damit dessen Möglichkeiten, gesamtwirtschaftliche Ziele zu erreichen, jedoch je nach Entstehungsursache unterschiedlich gesehen. Von den Vorschriften des GWB nicht einmal erfaßt¹³⁾ werden

bewußt gleichförmiges Verhalten im engeren Sinne, das durch äußere Umstände ohne Einigung oder Abstimmung der Anbieter bedingt ist,

bewußt gleichförmiges Verhalten aus Marktzwang, das auf oligopolistischen Märkten mit erschöpftem Marktpotential¹⁴⁾ ohne Absprache herrscht, und

bewußt gleichförmiges freiwilliges Verhalten, das zur Vermeidung von Preiskämpfen dient.

Nur der dritte Fall, das bewußt gleichförmige freiwillige Verhalten ohne Absprache könnte wegen der Ausrichtung der Anbieter an dem Konkurrenzverhalten¹⁵⁾ kartellrechtlich relevant werden, was allerdings nicht mit den formulierten Zielen (im GWB und auch in der Kartellnovelle) in Einklang zu bringen ist. Dort wird unter wesentlichem Wettbewerb verstanden, daß kein Anbieter die Marktverhältnisse beeinflussen kann, ohne auf Wettbewerber wesentlich Rücksicht nehmen zu müssen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Kartellnovelle). Es kann also nicht die Berücksichtigung des Konkurrenten relevant sein, sondern höchstens gegebenenfalls die passive Anpassung an dessen Verhaltensweise mit allen Aktionsparametern. Auch ein Widerspruch zu der Freiheit der Marktentfaltung, der wohl wesentlichsten Voraussetzung zur Erfüllung aller anderen Wettbewerbsfunktionen¹⁶⁾, kann nicht gesehen werden, wenn Anbieter die absatzpolitischen Maßnahmen von Konkurrenten in ihrer eigenen Absatzpolitik berücksichtigen.

Ökonomisch gleiche Auswirkungen

Erst die Form der formalen Absprache bzw. der Abstimmung, die einen nachweisbaren Kontakt voraussetzt, wird vom GWB erfaßt. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 GWB wird bewußt gleichförmiges Verhalten unter Buße gestellt, wenn die gegenseitige Willensübereinstimmung in Form einer Absprache erfolgt ist (ebenso Art. 85 EWG-Vertrag). Auf die weiteren Differenzierungen, d. h. welche Formen der Absprache nicht darunter fallen, welche Voraussetzungen weiter notwendig sind, der Zeitpunkt der Kommunikation usw., soll nicht weiter eingegangen werden. Festzuhalten ist, daß Rechtsfolgen nur entstehen, wenn identifizierbare Absprachen zwischen den Beteiligten vorliegen.

Das heißt also, daß – trotz wesentlicher negativer Folgen aller Erscheinungsformen des gleichge-

¹¹⁾ Darunter ist hier das Ausmaß der Veränderung der Aktionsparameterabstände der relevanten Anbieter zueinander zu verstehen.

¹²⁾ Vgl. BGH-Entscheidungen 1147, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1971, S. 7521 f.; H. C. Kersten: Bewußtes Parallelverhalten – aufeinander abgestimmte Verhaltensweise – Kartellvertrag, in: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 22 (1972), S. 69 ff.

¹³⁾ Vgl. P. Sandrock, a. a. O., S. 858 f.

¹⁴⁾ Wobei fraglich ist, ob eine derartige Erschöpfung längerfristig konstruiert werden kann.

¹⁵⁾ Schlußfolgerung des Bundeskartellamtes aus dem „Teerfarben-Urteil“, in: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 21 (1971), S. 179.

¹⁶⁾ Vgl. E. Hoppmann: Das Konzept der optimalen Wettbewerbsintensität – Rivalität oder Freiheit des Wettbewerbs: Zum Problem eines wettbewerbspolitischen adäquaten Ansatzes der Wirtschaftstheorie, in: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 179 (1966), S. 290.

richteten Verhaltens auf die Ziele der Wettbewerbspolitik und für die Ausgestaltung des wesentlichen Wettbewerbs — nur der Fall der Absprache berücksichtigt wird. Dabei soll gar nicht weiter auf die Problematik der Ursachenanalyse (Marktzwang, Oligopolzwang usw.) und auch nicht auf die Schwierigkeiten der Ermittlung von Art und Zeitpunkt der Kommunikation¹⁷⁾ hingewiesen werden, sondern allein auf die ökonomisch gleichen Auswirkungen jeder Art von Parallelverhalten.

Auch Sandrock sieht die Gleichheit des Ergebnisses, allerdings nur auf die Fälle bezogen: Absprache, „gentlemen's agreement“ und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, bei denen die Abstimmung ohne jegliche Bindungswirkung vorgenommen wird. „ . . . in beiden Fällen wird eine Wettbewerbsbeschränkung (etwa eine Preiserhöhung) bezweckt oder bewirkt. Selbst das Ausmaß dieser Wettbewerbsbeschränkung . . . ist von der besonderen rechtstechnischen Einkleidung, welche die Parteien gewählt haben, unabhängig“¹⁸⁾.

Neue Marktabgrenzung

Eine Differenzierung in der Beurteilung wäre allein nach der Auswirkung des gleichgerichteten Verhaltens auf den Wettbewerb angebracht. So u. a. im Hinblick auf die Frage, ob der gesamte Markt erfaßt ist oder ob z. B. wesentliche Außen-seiter vorhanden sind. Um diese Fragen beantworten zu können, müßten alle Anbieter dieses Marktes erfaßt werden und somit der relevante Markt abgegrenzt werden.

Wenn man diese Abgrenzung nach dem Zusammenhang der wettbewerblichen Aktivitäten der Anbieter vornimmt, d. h. inwieweit Wettbewerbs-äußerungen aufeinander (entsprechend den Forderungen des „wesentlichen“ Wettbewerbs) Bezug nehmen, könnten die sich gleichgerichtet verhaltenden Anbieter als eine Gruppe, sogar als ein Anbieter aufgefaßt werden. Denn im Hinblick auf die Wahlmöglichkeiten der Nachfrager und die Wesentlichkeit des Wettbewerbs wirken sie wie ein Anbieter. Es wäre dann zu prüfen, ob sie auf andere Anbieter in diesem Markt wesentlich Rücksicht nehmen müssen, d. h. ob also bedeutende Anbieter vorhanden sind, die nicht dieser Gruppe zuzurechnen sind, wohl aber mit ihr in Wettbewerb stehen.

Ist diese Interdependenz nicht festzustellen, kann der zusammengefaßte „Anbieter“ als marktbeherrschendes Unternehmen bezeichnet und nach den Vorschriften des GWB behandelt werden. Somit könnte jede Form des Parallelverhaltens allein aufgrund seiner Auswirkungen auf den Wettbewerb erfaßt und beurteilt werden. Dieses Vorgehen setzt aber ein ganz anderes als das bis-

herige Verständnis der Marktabgrenzungen voraus. Die sehr starre Prüfung der funktionellen Austauschbarkeit muß durch die Ermittlung interdependenter wettbewerblicher Verhaltensweisen von Anbietern ersetzt werden, ohne daß eine willkürlich gewählte Güterkategorie als Korsett akzeptiert wird.

Anzuwendende Maßnahmen

Bei der Umsetzung dieser Beurteilung in wettbewerbspolitische Maßnahmen müßte allerdings auf die Entstehungsursachen Bezug genommen werden, d. h. die zu prüfenden Maßnahmen könnten nach den Ergebnissen dieser Analyse gestaffelt werden.

Zum einen sind also die Maßnahmen nach dem quantitativen Umfang des gleichgerichteten Verhaltens zu differenzieren, also der Bedeutung der sich beteiligenden Gruppe und dem Ausmaß, in dem die Aktionsparameter auf dem relevanten Markt betroffen sind. Hierbei kann es sich z. B. um Kooperationserleichterungen für kleinere Anbieter¹⁹⁾ handeln, um Erleichterung des Marktzugangs, das Verbot der Preisbindung, die Herstellung einer größeren Transparenz in den Serviceleistungen, den Ausbau von Produkttests durch staatliche oder private Organisationen usw. Zum anderen müssen die Maßnahmen so angelegt sein, daß sie ursachenadäquat sind, d. h. sie müssen einen eventuell vorhandenen Marktzwang vermindern²⁰⁾. Wenn ein bestehender Marktzwang nicht aufzulösen ist, muß an eine Überführung dieses Sektors in den öffentlichen Bereich gedacht werden. Der gleiche Katalog mit Ausnahme des letzten Punktes wäre anzuwenden, wenn Wettbewerb möglich wäre, die Anbieter aber aus Bequemlichkeit oder Sicherheitsgründen zu „gentlemen's agreements“ greifen.

Für jede Form des gleichgerichteten Verhaltens sollte die Vorschrift gelten, daß sie durch die Kartellbehörde erfaßt wird; dies dient vielleicht auch der Vorbeugung gegenüber Absprachen. Nach der Häufigkeit und Bedeutung des gleichgerichteten Verhaltens in der Realität werden die schärfsten Maßnahmen wohl bei vorgenommenen Absprachen anzuwenden sein, da bei ihnen zu meist alle absatzwirtschaftlichen Möglichkeiten erfaßt sind und damit der wesentliche Wettbewerb am stärksten eingeschränkt wird. Außerdem werden hierbei die Anbieter häufig unter Druck gesetzt, diesem Abkommen beizutreten.

¹⁷⁾ Vgl. W. Zohlnhöfer, a. a. O., S. 192.

¹⁸⁾ P. Sandrock, a. a. O., S. 865.

¹⁹⁾ Hier hat die Kartellnovelle einige bedeutende Verbesserungen gebracht: § 5b (Erweiterung der Kartellmöglichkeiten); § 38 Abs. 2 (Erweiterung der Mittelstandsempfehlung); § 28 (Aufstellung von Wettbewerbsregeln) und § 26 Abs. 2 Satz 2 (Erweiterung des Diskriminierungsverbotes).

²⁰⁾ Zu denken wäre ebenfalls an Kooperationserleichterungen, Verbesserungen des Marktschutzes, steuerliche Unterstützung einer Ausdehnung der absatzpolitischen Aktionsparameter usw.